



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Parlamentsdirektion
z. H. Mag.^a Katharina Klement
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/74/LR
Wien, 20.04.2016

Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (Abänderungsantrag Asyl)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des gesamtändernden Abänderungsantrages Asyl möchte das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Das Österreichische Rote Kreuz hat bereits zum Ministerialentwurf des gegenständlichen Abänderungsantrages eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, in welcher sämtliche negativen Folgen für die Familienzusammenführung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten sowie rechtliche Bedenken aufgezeigt und Änderungsvorschläge unterbreitet wurden. Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass – bis auf wenige Ausnahmen – keiner dieser Vorschläge Berücksichtigung gefunden hat. Die Textierung des Abänderungsantrages Asyl gleicht hinsichtlich der Familienzusammenführung vollinhaltlich jener des Ministerialentwurfes. Etwaige Veränderungen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll, finden sich hauptsächlich in den Erläuterungen.

Zu § 35 Abs. 1 AsylG

Im Hinblick auf die dreimonatige Frist zur Antragstellung führen die Erläuterungen (Seite 13) an, dass bei einer **Antragstellung** durch den Asylberechtigten (der Bezugsperson) **im Inland** dieser Antrag von der unzuständigen Behörde gemäß § 6 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) an die zuständige Behörde weitergeleitet werden soll. Dies wird dahingehend gedeutet, dass eine Inlandsantragstellung, welche seitens des Österreichischen Roten Kreuzes bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf vorgeschlagen wurde, zumindest nicht verunmöglicht werden soll. In der derzeitigen Ausgestaltung bietet sie allerdings keine Erleichterung für die Zielgruppe.

1



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Es erscheint fraglich, ob die in den Erläuterungen erwähnte Weiterleitung gemäß § 6 AVG überhaupt Rechtsgültigkeit erlangen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Vgl. zuletzt VwGH, 13. 12. 2012, 2012/21/0070) finden die Bestimmungen des AVG keine Anwendung auf das Verfahren vor den Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Es ist somit nicht eindeutig, ob eine Weiterleitung nach § 6 AVG in diesen Verfahren überhaupt in Betracht kommt.

Dies sollte daher so abgesichert werden, dass diese Möglichkeit jedenfalls besteht.

In Anbetracht der 3-Monats-Frist ist außerdem der Zeitpunkt der Antragstellung von höchster Wichtigkeit. Nach § 6 AVG erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters.

Thienel führt dazu wie folgt an:

„Daß die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters erfolgt, bedeutet insb, daß dieser das Risiko für eine allfällige Fristversäumnis sowie dafür trägt, daß sein Anbringen bei der zuständigen Stelle ankommt.“ Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht, S. 78, 2000

Dies bedeutet, dass die Bezugsperson von der rechtzeitigen und richtigen Weiterleitung der unzuständigen Behörde, welche in der Regel das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darstellen wird, abhängig ist. In Anbetracht des Umstandes, dass mit dem Änderungsantrag Asyl gleichzeitig auch eine „Notstandsverordnungsermächtigung“ erlassen werden soll, um ein „Zusammenbrechen des Asylsystems“ zu verhindern, ist dieses Risiko für die Bezugsperson sehr hoch, nicht tragbar und auch keine Erleichterung.

Hier treten wir für eine „notstandsfeste“ Regelung ein, die jedenfalls sicherstellt, dass nicht der Einschreiter das Risiko zu tragen hat, sondern die Behörden.

Wir würden wir in diesem Zusammenhang vorschlagen, dass die **Möglichkeit zur Antragstellung** im Inland durch die Bezugsperson direkt in § 35 AsylG geregelt wird. Zudem müsste der **relevante Antragszeitpunkt** positiv festgehalten werden.

Zu § 36 AsylG

§ 36 des Abänderungsantrags Asyl sieht vor, dass die Bundesregierung ihre Verordnung „im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats“ erlässt. Hier fehlt es an einer effektiver Kontrolle, da die Mehrheit der im Hauptausschuss vertretenen Abgeordneten wiederum den Regierungsparteien angehört.

Das Österreichische Rote Kreuz tritt dafür ein, dass für eine solche Zustimmung des Hauptausschusses eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist, damit diese auf



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

einer breiten demokratischen Basis gegründet ist und dem Ernst einer „Notstandsverordnung“ entspricht.

Zudem knüpft § 36 des Abänderungsantrags Asyl die Erlassung der von dem Entwurf vorgesehenen Notverordnungen der Bundesregierung an inhaltlich kaum näher determinierte Voraussetzungen. Er hält lediglich fest, dass die Bundesregierung (mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats) eine solche Verordnung erlassen kann, wenn sie „feststellt“, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind. Der Abänderungsantrag Asyl schweigt sich weitgehend darüber aus, an welchen Kriterien man das Vorliegen dieser Situationen erkennen könnte. Es werden keinerlei nähere Kriterien dafür genannt, was objektiv passieren müsste, damit man legitimer Weise von einer „Gefahr für die öffentliche Ordnung bzw. für die innere Sicherheit“ sprechen kann. Der Bundesregierung wird also hier ein äußerst weitgehendes Ermessen eingeräumt, wenn es um die Außerkraftsetzung geltenden Rechts der Europäischen Union geht, wie in weiterer Folge noch erörtert wird. Dies ist im Sinne des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und im Sinne des Schutzes verwundbarer Menschen äußerst problematisch. Es scheint darüber hinaus auch nicht mit dem Gutachten „Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 in Aussicht genommenen Richtwert für Flüchtlinge“ von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer übereinzustimmen. Univ.-Prof. Dr. Obwexer spricht mehrfach davon, dass das Vorliegen der konkreten Voraussetzungen, unter denen man legitimer Weise vom EU-Sekundärrecht abweichen kann, den Organen der Europäischen Union auf Verlangen **nachzuweisen** sei. Eine bloße Erwartung oder ein Verdacht, dass eine Gefahr für die öffentliche Ordnung beziehungsweise für die innere Sicherheit eintreten könnte, scheint auch nach den Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Obwexer nicht auszureichen. Genau auf solche Erwartungen bzw. Verdachtsmomente und nicht auf konkrete Ereignisse stellt aber im Ergebnis der Abänderungsantrag Asyl ab.

Zu § 37 AsylG

Der Abänderungsantrag Asyl ist in Bezug auf die in § 37 vorgesehenen „Registrierstellen“ sehr unklar formuliert, in welchen künftig alle Migranten, die ohne Visum einreisen wollen, untergebracht bzw. wohl auch angehalten werden sollen. Der Abänderungsantrag Asyl spricht davon, dass alle Migranten, auch solche die die Grenzkontrollen umgangen haben und irgendwo im Bundesgebiet aufgegriffen werden, „*von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung einer Zurückschiebung einer Registrierstelle vorzuführen*“ sind. Auch wenn der Abänderungsantrag Asyl über die näheren Einzelheiten der Unterbringung keine näheren Informationen beinhaltet, könnte man aus der Passage „*zur Sicherung einer Zurückschiebung*“ (wohin derartige „*Zurückschiebungen*“ erfolgen sollten, ist übrigens aus derzeitiger Sicht ebenfalls völlig unklar) ableiten, dass die Migranten in diesen Registrierstellen festgehalten werden sollen. Die allfällige Dauer der Anhaltung in den Registrierstellen ist ebenfalls völlig offen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das Österreichische Rote Kreuz tritt grundsätzlich gegen die Anhaltung von Migranten und jenen, die internationalen Schutz beantragen, ein. Wir fordern daher, dass die Novelle deutlich klarstellt, dass die „Registrierstellen“ keine Anhaltezentren sind und dort keine Menschen angehalten werden.

Wenn sich die Bundesregierung dennoch für eine derartige Maßnahme der Anhaltung entscheiden sollte, setzt sich das Österreichische Rote Kreuz für eine möglichst kurze Höchstdauer der Anhaltung ein, die lediglich zur Identitätsfeststellung unbedingt notwendig ist.

Zu § 38 Abs. 3 AsylG

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 38 Abs. 3 des Abänderungsantrages Asyl berechtigt, jede Person, auch wenn sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, mittels Befehls- und Zwangsgewalt in den Staat zurückzuweisen bzw. zurückzuschieben, von welchem sie die Grenze überschritten hat. Eine derartige Zurückweisung bzw. Zurückschiebung ist nur dann unzulässig, wenn dadurch eine Verletzung der Grundrechte zu befürchten ist. Die betroffenen Grundrechte sind insbesondere das Recht auf Leben nach Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nach Art. 3 EMRK das Recht keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entscheiden im Rahmen des § 38 Abs. 3 des Abänderungsantrages Asyl in einem **formfreien Verfahren**, ob die Einreise und die Prüfung des Asylantrages im Einklang mit der Gewährleistung der angeführten Grundrechte möglich ist und nicht mittels (bekämpfbaren) Bescheid. Nach dem Abänderungsantrag Asyl bedarf es daher auch nicht der Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens im Sinne der Bestimmungen des AVG.

Das Österreichische Rote Kreuz tritt nachhaltig gegen die damit verbundene Verschlechterung bzw. Außerkraftsetzung asylrechtlicher Schutzstandards ein, die im Übrigen durch keine wie auch immer gestaltete „Notstandssituation“ oder durch keine sonstigen „ungewissen Zustände“ in Österreich gerechtfertigt ist.

Zu § 40 Abs. 2 AsylG

In § 40 Abs. 2 des Abänderungsantrages Asyl wird ausdrücklich festgehalten, dass Menschen dann nicht an der Einreise gehindert, zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden können, wenn die Einreise in das Bundesgebiet oder der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist.

Das Recht auf Familienzusammenführung kann man sachlich, logisch und verfahrensmäßig nicht vom Recht auf Zugang zu internationalem Schutz trennen. Der Grund dafür liegt in der Tatsache,



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

dass die Familienzusammenführung erst dann rechtlich möglich ist, wenn bereits ein Familienmitglied in Österreich internationalen Schutz im Sinne von Asyl oder zumindest subsidiären Schutz erhalten hat. Wird das Recht auf Asylantragstellung, wie nun der vorliegende Abänderungsantrag Asyl bezweckt, weitestgehend eingeschränkt, dann werden in Zukunft nur mehr wenige Menschen in Österreich einen Asylstatuts oder subsidiärem Schutz erhalten können. Dies wiederum hätte zur Folge, dass auch die Familienzusammenführung nur mehr in ganz wenigen Fällen überhaupt möglich wäre.

Der Abänderungsantrag Asyl hat zudem negative Folgen für die Zusammenführung von an der österreichischen Grenze aufgegriffenen und angehaltenen Migranten mit ihren Familien, die in anderen Staaten leben – zum Beispiel in Deutschland, Dänemark, Schweden, etc. Die im Abänderungsantrag Asyl vorgesehene Ausnahme für die Familienzusammenführung bezieht sich natürlich nur auf die Situation, dass die Familienmitglieder eines aufgegriffenen Migranten in Österreich leben. Sollte dieser Migrant allerdings vorgehabt haben, durch Österreich in ein anderes Land zu reisen, um sich dort mit seinen Familienmitgliedern zu treffen, dann würde dies von Österreich offensichtlich nicht berücksichtigt werden.

Das Österreichische Rote Kreuz regt daher an, dass bei der Entscheidung über die Zurückweisung bzw. Zurückschiebung im Hinblick auf Art. 8 EMRK auch der Umstand berücksichtigt wird, dass Familienangehörige von Migranten in anderen EU-Staaten leben.

Zu § 41 Abs. 2 AsylG

Der Abänderungsantrag Asyl sieht im § 41 Abs. 2 vor, dass gegen die Zurückweisung bzw. Zurückschiebung die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig ist. Wird die Zurückweisung oder Zurückschiebung vom Landesverwaltungsgericht als rechtswidrig erkannt, ist die Einreise zu gestatten und die Eröffnung eines Asylverfahrens zu ermöglichen. Dabei stellt sich allerdings die Frage nach dem Zugang zum Recht. Für zurückgewiesene bzw. zurückgeschobene Personen wird es so gut wie unmöglich sein, aus den Staaten, in welche sie zurückgewiesen oder zurückgeschoben wurden, ihre Rechte durchzusetzen. Schließlich müssen sie die Beschwerde bei einem österreichischen Verwaltungsgericht in deutscher Sprache einbringen, werden dazu also rechtlicher Vertretung und Beratung bedürfen, zu der sie keinen Kontakt herstellen werden können. Das Maßnahmenbeschwerdeverfahren ist zudem kostenersatzpflichtig. Eine ganz gravierende Beeinträchtigung der Effektivität des Rechtsschutzes ergibt sich auch daraus, dass das Landesverwaltungsgericht nur schwer eine mündliche Verhandlung durchführen können wird, da die betroffenen Personen nicht zur Einreise in das österreichische Bundesgebiet berechtigt sind und daher auch nicht an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen werden können. Ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird eine effektive Prüfung, ob eine Grundrechtsverletzung nach Art. 2, 3 oder 8 EMRK vorgefallen ist, aber nicht erfolgen können.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

In den Erläuterungen zum Abänderungsantrag Asyl wird die Ansicht vertreten, dass „im Falle einer Aus- oder Zurückweisung in einen Staat, in dem keine Verletzung von Art. 3 EMRK droht, dem Rechtsbehelf nicht zwingend aufschiebende Wirkung zukommen“ müsse (vgl. Seite 17). Der Entwurf folgt damit erkennbar der Ansicht, nur eine Außerlanderschaffung in den Herkunftsstaat oder einen Staat, in dem eine Kettenabschiebung droht, wäre geeignet, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darzustellen. Nachdem er dies scheinbar für alle Nachbarstaaten Österreichs ausschließt, geht der Abänderungsantrag Asyl davon aus, es bedarf keines Rechtsbehelfs, dem aufschiebende Wirkung zukommt.

Dabei wird Grundlegendes übersehen: Auch eine Außerlanderschaffung in andere EU-Mitgliedstaaten kann geeignet sein, eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu bewirken. Dies zeigen zahlreiche Entscheidungen europäischer Gerichte sowie des Verfassungsgerichtshofs und Verwaltungsgerichtshof etwa zu Griechenland oder Ungarn. Und der Abänderungsantrag Asyl geht schlicht über den Aspekt einer Verletzung von Art. 8 EMRK hinweg. Die Gewährung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung ist schließlich nicht nur zur Hintanhaltung einer Verletzung von Art. 3 EMRK geboten, sondern auch zur Vermeidung einer Verletzung von Art. 8 EMRK. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt, wie insbesondere zwei wichtige Entscheidungen des VfGH und des EGMR zeigen:

Der VfGH beschäftigte sich in der Entscheidung VfSlg 19.841/2014 mit der Verfassungskonformität der automatischen Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bei der Einbringung von Folgeanträgen in Dublin-Verfahren (§ 12a Abs 1 AsylG) und erachtete die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig, wegen „Widerspruchs mit dem Rechtsstaatsprinzip“.

Wörtlich hielt er fest:

„Der generelle und ausnahmslose Ausschluss des faktischen Abschiebeschutzes in § 12a Abs 1 AsylG 2005 führt dazu, dass auch in besonderen Fällen, insbesondere wenn es zu maßgeblichen Änderungen der Umstände im Zusammenhang mit Art. 3 EMRK im zuständigen „Dublin-Staat“ kommt oder wenn das Privat- und Familienleben des Fremden eine entsprechende Veränderung erfährt, eine (erneute) Interessenabwägung zu Gunsten des Asylwerbers unmöglich ist. Die Bestimmung des § 12a Abs 1 AsylG 2005 war deshalb zu undifferenziert ausgestaltet und daher wegen Widerspruchs mit dem Rechtsstaatsprinzip verfassungswidrig.“

Im Ausgangsfall wurde eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch eine Außerlandesbringung nach Polen geltend gemacht, weil die volljährigen Söhne der Beschwerdeführerin als Asylberechtigte in Österreich lebten.

Die vorgesehenen neuen Regelungen greifen zudem nur dann, wenn auf Basis von § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz mittels Verordnung Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder eingeführt



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

werden. Die Bundesministerin für Inneres hat auf Basis dieser Bestimmung mit Verordnung vom 15.09.2015 für das gesamte Bundesgebiet bestimmt, dass für einen bestimmten, seither mehrmals und derzeit bis zum 16.05.2016 verlängerten Zeitraum die Binnengrenzen zu allen Nachbarstaaten Österreichs nur an Grenzübergangsstellen überschritten werden dürfen (BGBl II 260/2015 idF BGBl II 62/2016). Damit erfolgte eine Wiedereinführung der Grenzkontrollpflicht (vgl § 11 Abs. 1 Grenzkontrollgesetz) an allen Binnengrenzen des österreichischen Bundesgebietes. Als Rechtsgrundlage für die Wiedereinführung von Binnengrenzen ist allerdings nicht nur die Bestimmung des § 10 Abs 2 Grenzkontrollgesetz, sondern insbesondere auch das Unionsrecht zu beachten. Schließlich gilt innerhalb des Geltungsbereichs des Schengener Grenzkodex die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen (vgl Art. 20 Schengener Grenzkodex).

Die Möglichkeiten der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sind in Titel III Kapitel 2 des Grenzkodex geregelt, konkret in den Artikeln 23 und 24 (allenfalls auch Artikel 25 und 26). Artikel 23 sieht vor, dass die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nur im Falle einer „*ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit*“ und nur für einen begrenzten Zeitraum von (zunächst) höchstens 30 Tagen – mit Verlängerungsmöglichkeit – zulässig ist.

Gemäß der Bestimmung des Art. 28 finden bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen alle einschlägigen Bestimmungen des Titels II der Verordnung entsprechend Anwendung. In diesem Titel II finden sich in Art. 13 die Bestimmungen zur Einreiseverweigerung. In Absatz 2 leg cit heißt es, dass die Einreiseverweigerung „*nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung erfolgen*“ darf. Diesbezüglich hat ein entsprechendes Standardformular unter Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung ausgefolgt zu werden, welches als Anhang der Verordnung beigelegt ist (Anhang V Teil B Grenzkodex). Zudem müssen von einer Einreiseverweigerung betroffene Personen „*schriftliche Angaben*“ zu Kontaktstellen erhalten, die sie über eine rechtliche Vertretung zur Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Einreiseverweigerung informieren (vgl Art. 13 Abs 3 Grenzkodex). Diesen Anforderungen wurden die Fremdenpolizeibehörden schon bisher nicht gerecht. Die Praxis in Spielfeld hat gezeigt, dass derartige Informationen nicht erteilt wurden.

Die geplanten Bestimmungen des Abänderungsantrages Asyl stehen zudem im Widerspruch zu verfassungsgesetzlichen Grundsätzen. Wegen der undifferenzierten Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen, wonach in keinem Fall ein faktischer Abschiebeschutz und weiters kein Zugang zu einem ordentlichen Verwaltungsverfahren zur Prüfung des Vorliegens von Gründen, die gegen eine Außerlandesbringung sprechen, besteht, widerstreiten die Regelungen dem Rechtsstaatsprinzip, einem der Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung. Da die nachträgliche Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde faktisch nur schwer möglich sein wird, die



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

gerichtliche Überprüfung wegen der Unmöglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht umfassend durchgeführt werden kann und überdies die drohende Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK durch die Zurückweisung oder Zurückschiebung in einen Nachbarstaat erst im Nachhinein aufgegriffen werden kann, verletzen die angedachten Bestimmungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art.13 in Verbindung mit Art. 2, 3 und 8 EMRK.

Zur Heranziehung des Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Der Abänderungsantrag stützt sich auf die Bestimmung des Art. 72 AEUV, die sogenannte ordre-public-Klausel, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten „für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“ vom Sekundärrecht der Union abweichende Regelungen zu erlassen. Es findet sich zur Auslegung dieser Bestimmung – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung des EuGH. Im Schrifttum wird aber überwiegend die Meinung vertreten, die Anwendung dieser Bestimmung erfordere „außergewöhnliche Umstände“ und eine „stichhaltige“ Begründung (vgl Feik in Mayer/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 72 AEUV, Rz 1 mwN).

Die in Art. 72 AEUV genannten Voraussetzungen für eine Suspendierung des für Asylverfahren relevanten Sekundärrechts der Union sind jedoch nicht gegeben. Es liegt in Österreich derzeit weder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vor, noch ist eine solche Gefährdung zu befürchten, würden im Jahr 2016 ähnlich viele Personen um Gewährung von Schutz in Österreich ansuchen wie dies im Jahr 2015 der Fall war. Als Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können nach dem Unionsrecht (insbesondere bei vergleichender Betrachtung mit dem Schengener Grenzkodex) „terroristische Zwischenfälle oder Bedrohungen“ oder solche ausgelöst durch „organisierte Kriminalität“ gewertet werden. Von derartigen Bedrohungsszenarien ist Österreich jedoch weit entfernt, sodass es keine stichhaltigen Argumente gibt, die eine Heranziehung der ordre-public-Klausel des Art. 72 AEUV rechtfertigen würden.

Schon deshalb erweisen sich die Bestimmungen des Abänderungsantrages Asyl als unionsrechtswidrig, zumal sich aus dem Sekundärrecht der Union die Verpflichtung Österreichs (und damit korrespondierend das Recht jeder schutzsuchenden Person) ergibt, dass jeder Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird und während eines solchen Verfahrens faktischer Abschiebeschutz besteht.

Verneint man einen derartigen Schutz, so ist zu beachten, dass selbst der Abänderungsantrag Asyl einräumt, dass Art. 72 AEUV nur die Abweichung von Regelungen des Sekundärrechts, nicht aber vom Primärrecht der Union ermöglicht. Wichtige Rechtsquelle des insofern „notstandsfesten“



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Primärrechts der Union ist die Grundrechtecharta der Union (GRC). In Art. 18 GRC ist ein „Recht auf Asyl“ verankert, das nach Maßgabe der Bestimmungen der sogenannten „Genfer Flüchtlingskonvention“ (GFK) zu gewährleisten ist. Die Erläuterungen zum Abänderungsantrag Asyl sprechen auf Seite 16 davon, dass Art. 18 GRC lediglich als Verweisungsnorm ausgestaltet sei, wonach die GFK im Rahmen der Unionsgesetzgebung zu beachten sei und halten fest, dass aus Art. 18 GRC allerdings kein „*primärrechtlich garantiertes Recht auf Asylgewährung*“ abzuleiten wäre. Diese Behauptung wird weder durch einen Hinweis auf Rechtsprechung, noch auf die Literatur untermauert. Sie nimmt offenbar auf die Ausführungen im Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer Bezug. Dieser statuiert ebenso, aus Art. 18 GRC ließe sich kein subjektiver Anspruch und damit kein primärrechtliches Recht auf Asyl ableiten und zitiert einen einzigen Kommentar zu dieser Frage. Dabei lässt er völlig außer Acht, dass es eine Reihe von gewichtigen Stimmen gibt, die die gegenteilige Ansicht vertreten und meinen, dass sich aus Art. 18 GRC sehr wohl ein Recht auf Asyl im Sinne eines subjektiven Anspruchs auf Asylgewährung ergebe; dafür spreche zum einen der Wortlaut („Recht auf Asyl“) und zum anderen die Aufnahme dieses Rechts in die Grundrechtecharta der Union (vgl. idS etwa Thallinger, in: Holoubek/Lienbacher (Hrsg.), GRC-Kommentar (2014), Art. 18 GRC, Rz 11 und 14 mwN etwa auf Grabenwarter; siehe zur reichhaltigen Diskussion im Schrifttum etwa auch Gil-Bazo, *The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to be Granted Asylum in the Union's Law*, *Refugee Survey Quarterly*, Bd. 27 [2008] Heft 3, 33-52, 45 von einem „right of individuals“ sprechend oder den Heijer, in: Peers/Hervey/Kenner/Ward (Hrsg.), *The EU Charter of Fundamental Rights. A Commentary*, 2014, Art. 18 Rz 18.28.).

Somit statuiert bereits das Primärrecht der Union die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten (und damit korrespondierend das Recht eines jeden Schutzsuchenden), dass jeder Antrag auf internationalen Schutz geprüft wird und während eines solche Verfahrens faktischer Abschiebeschutz besteht.

Zu § 75 Abs. 24 AsylG:

Seitens des Österreichischen Roten Kreuzes wird es grundsätzlich begrüßt, dass im Gegensatz zum Ministerialentwurf nunmehr Übergangsregelungen für die Anwendung der geänderten Bestimmungen im Einreiseverfahren nach § 35 AsylG geschaffen wurden.

Insbesondere wird die Regelung begrüßt, diese 3-Monats-Frist auch für all jene Personen zu „öffnen“ welche vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes als Flüchtlinge anerkannt wurden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Insbesondere wird die Regelung begrüßt, diese 3-Monats-Frist auch für all jene Personen zu „öffnen“ welche vor Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes als Flüchtlinge anerkannt wurden.

Es wird von Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes vorgeschlagen, sich hier nicht auf den **1. Juni 2016** als konkretes Datum zu beziehen, sondern diesbezüglich das **Inkrafttreten der Änderungen** festzuhalten. Dies würde die Rechtssicherheit für die Betroffenen erhöhen und eine etwaige rückwirkende Anwendung bei späterem Inkrafttreten verhindern¹.

Zu § 52 BFA-VG

§ 52 des Abänderungsantrages Asyl spricht davon, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Fremde und Asylwerber zu informieren hat, dass ihnen ein Rechtsberater kostenlos zur Seite gestellt wird. Dieser wird nach den Erläuterungen auf Seite 38 jenen zur Verfügung gestellt, die eine Beschwerde einbringen. In weiterer Folge wird der Rechtsbeistand den Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterstützen und beraten. In Verfahren über internationalen Schutz sowie über die Anordnung von Schubhaft haben Rechtsberater lediglich auf Ersuchen des Fremden an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Der Abänderungsantrag sieht damit in nur eingeschränkter Weise vor, dass den Migranten, die gar nicht zum Asylverfahren zugelassen werden, irgendeine Form der staatlichen Rechtsberatung oder Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt wird. Sollte sich darüber hinaus der Verdacht bewahrheiten, dass diese Personen angehalten werden, dann wird es auch für Hilfsorganisationen schwierig oder sogar unmöglich sein, die Menschen rechtlich zu beraten und sie im Verfahren zu vertreten. Dies könnte im Ergebnis dazu führen, dass unrechtmäßige Entscheidungen im Ergebnis nicht bekämpft werden, weil den Betroffenen dafür schlicht und einfach Mittel und die Kenntnisse fehlen.

Das Österreichische Rote Kreuz tritt dafür ein, dass allen Schutzsuchenden eine umfassende Rechtsberatung zur Verfügung gestellt wird. Zudem fordern wir, dass alle Migranten in einer für sie verständlichen Sprache über die Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsbeistandes im Verfahren über internationalen Schutz bzw. über die Anordnung von Schubhaft aufgeklärt werden.

¹Die Regierungsvorlage zielte etwa auf eine Anwendbarkeit ab 1. 4. 2016 ab. Die betroffenen Personen wurden damit unter großen Druck gesetzt, ohne dass der schlussendliche Gesetzestext bekannt war. Eine Vielzahl von Anträgen musste daher schriftlich vorab an den Botschaften gestellt werden, um einer rückwirkenden Anwendung der geplanten Bestimmungen auszuweichen, was den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten erheblich steigerte.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.^a Leonie Rosner, Tel.: +43/1/589 00-417,

E-Mail: leonie.rosner@roteskreuz.at